

ich nun die einzelnen Punkte, von welchen ich in der vorliegenden Beziehung wünsche, daß sie der Staatsregierung zur Erwägung übergeben werden sollen. Einer genauern Erörterung — ich will dies nicht verkennen — mögen sie bedürfen, aber sie müssen wenigstens einmal angeregt werden, damit sie eben zur Erörterung kommen. Meine Ansichten nun bestehen in Folgendem: „1) es ist wünschenswerth und der Gerechtigkeit entsprechend, daß die Auditoren der Appellationsgerichte nicht vor den Actuaren der Aemter, die länger gedient haben, bevorzugt werden, oder doch 2) denjenigen Actuaren, welche durch derartige Einschreibungen zurückgesetzt worden sind, nunmehr auf den Etat gestellt werden, in welchem sie sich befinden würden, wenn die Einschreibungen nicht erfolgt wären. Will man 3) den Grundsatz der Anciennetät befolgen, so ist nöthig, daß denjenigen Actuaren, welche durch Fleiß und Thätigkeit sich auszeichnen, ohne Rücksicht auf Anciennetät persönliche Gehaltszulagen bewilligt werden; 4) die pecuniäre Stellung der Actuaren ist dadurch zu verbessern, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren (vielleicht sechs- bis achtjährige Dienstzeit) wenigstens in einen Gehalt von 400 bis 500 Thalern einrücken; 5) die übrige Stellung der Actuaren, dem Beamten gegenüber, ist würdiger und freier zu machen, z. B. durch nöthige Anweisung und Instruction der Beamten, welche zu veröffentlichen ist, damit sich die Actuaren darauf berufen können, durch Zugänglichmachung der Conduitenlisten u. s. w.“

Es sind das die Ansichten und Wünsche, welche ich bezüglich einer bessern Stellung der Actuaren und Viceactuaren bei den königlichen Untergerichten der Staatsregierung übergeben zu sehen wünsche, und ich werde darauf nun einen besondern Antrag stellen. Bedenklich scheint mir ein solcher Antrag nicht zu sein: für die Staatsregierung nicht, denn es wird ihr, wie die Fassung meines Antrags hinlänglich zeigt, nicht zugemuthet, der hier bezeichneten Classe von Beamten etwa sogleich das zu gewähren, was ich nach meiner individuellen Ansicht mir gedacht habe, sondern es wird nur zu weiterer Erörterung Gelegenheit gegeben; bedenklich auch nicht für die Kammer, denn es ist nicht meine Absicht, daß sie schon jetzt und in specie eine Bewilligung aussprechen soll. Es wäre vielleicht möglich, daß durch ein zeitigeres Aufrücken, als bis jetzt stattgefunden hat, eine Bewilligung noch sich erforderlich machte; ich sage, vielleicht, denn möglich ist auch, daß sie nicht gebraucht wird. Allein zur Zeit kann ich das nicht übersehen und ich glaube, es wird das auch Andern so gehen. Wäre aber auch eine geringe Bewilligung nöthig, so würde diese erst bei dem künftigen Landtage eintreten. Die Ständeversammlung hätte also immer freie Hand, weil erst dann eine bestimmte Entschliesung zu fassen wäre. Wie aber mein Antrag unbedenklich ist, so ist er zugleich wichtig genug, um Be-

rücksichtigung zu finden, denn er gilt einer nicht unwichtigen Classe von Beamten; sie sind für die Justizverwaltung angestellt und ihre Stellung also wichtig genug zugleich für das Volk. Der Antrag nun, den ich zu stellen beabsichtige, geht dahin: „Der hohen Staatsregierung die vorgelegten Ansichten und Wünsche in Betreff einer bessern Stellung der Actuaren und Viceactuaren in den Aemtern und königlichen Gerichten zur nähern Prüfung und möglichster Berücksichtigung zugehen zu lassen, zugleich aber dieselbe (im Vereine mit der ersten Kammer) zu ersuchen, daß sie letztern Falls der nächsten Ständeversammlung einen bestimmten Plan über die in der angedeuteten Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln zur Erklärung vorlege, oder doch über die Resultate dieses Antrags bei dem Budget oder sonst eine besondere Mittheilung mache.“

Es könnte schließlich vielleicht noch in Frage kommen, in wie weit dieser mein Antrag mit der von uns Allen gewünschten Reform der Rechtspflege und damit auch der Untergerichte in Conflict gerathe. Nun, wir alle wünschen wohl, daß der hierher bezügliche Antrag, so weit er bis jetzt von der zweiten Kammer ausgegangen ist, gleichfalls bald berücksichtigt, daß auch die Reform des Proceßverfahrens bereits am nächsten Landtage zur weitern Entschliesung uns vorgelegt werde. Ich glaube also auch nicht, daß hier eine Collision eintreten kann. Denn geht die Staatsregierung auf jenen Antrag ein, nun so steht der von mir zu stellende Antrag nicht in Widerspruch damit, weil dasselbe nun sogleich damit in Verbindung gebracht werden kann. Wird aber auf unsern allgemeinen Wunsch wider Erwarten noch nicht eingegangen, so ist ja auch noch nicht die Nothwendigkeit geboten, ohne weiteres und schon jetzt auf meinen Antrag einzugehen. Denn ich habe ja zunächst bloß zur Erwägung gestellt, in wie weit eine Berücksichtigung desselben Platz ergreifen kann. Hierüber bleibt eine besondere Mittheilung für die Kammer Seiten der Regierung vorbehalten. Ich ersuche nunmehr den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete wünscht, daß dieser Antrag in die ständische Schrift komme?

Abg. Todt: Ja, es ist ein Antrag in die ständische Schrift.

Präsident Braun: Der geehrte Abgeordnete will die von ihm ausgesprochenen Ansichten (s. dieselben vorstehend) durch die Kammer der hohen Staatsregierung in einem ständischen Antrage vorgelegt wissen. Ich werde diesen Antrag nochmals verlesen. Er lautet: „Der hohen Staatsregierung die vorgelegten Ansichten und Wünsche in Betreff einer bessern Stellung der Actuaren und Viceactuaren in den Aemtern und königlichen Gerichten zur nähern Prüfung und möglichster Berücksichtigung zugehen zu lassen, zugleich aber dieselbe (im Vereine mit der ersten Kammer) zu ersuchen, daß sie letztern Falls der nächsten Ständeversammlung einen bestimmten Plan über die in der angedeuteten Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln zur Erlä-